

„Verbotenes Glücksspiel im Lichte der Grundfreiheiten“

EuGH Urt. v. 6.3.2007 Rs. C-338/04, C-359/04, C-360/04 („Placanica, Palazzese und Sorricio“), *EuZW* 2007, 209 f.

I. Sachverhalt

Eine italienische Regelung zum Glücksspiel sieht vor, dass die Veranstaltung von Glücksspielen und Wetten einer Konzession sowie einer polizeilichen Erlaubnis bedarf. Der Verstoß hiergegen kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bestraft werden. Die italienischen Vorschriften schlossen bei der Konzessionsvergabe alle (auch italienische) Gesellschaften aus, deren einzelne Anteilseigner nicht jederzeit feststellbar waren. Die Stanley International Betting Ltd. mit Sitz in London, welche u. a. sog. „Datenübertragungszentren“ (DÜZ) für Wetten betreibt, konnte aufgrund dieser Vorschrift keine Konzession erhalten, da sie an der Börse notiert ist. Drei (von Stanley grds. unabhängige, jedoch vertraglich mit dieser verbundene) DÜZ-Betreiber, welche für die Stanley International Betting Ltd. in Italien tätig waren, wurden wegen Verstoßes gegen das Sportwettenrecht in Italien angeklagt, zwei von ihnen hatten erfolglos versucht eine Konzession zu erhalten. Die zuständigen italienischen Strafgerichte hatten jedoch Zweifel daran, ob die Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht konform ist und legten diese demzufolge dem EuGH zur Vorabentscheidung nach Art. 234 EG vor.

II. Entscheidungsgründe

Grds. stellt laut EuGH eine nationale Regelung, welche das Anbieten von Glücksspiel und Wetten von einer Konzessionsvergabe abhängig macht, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit sowie der Dienstleistungsfreiheit (Art. 43, 49 EG) dar. Es sei daher Sache der vorlegenden (nationalen) Gerichte zu prüfen, inwieweit die nationale Regelung, soweit diese die Anzahl der Teilnehmer am Glücksspielsektor begrenzt, tatsächlich dem Ziel entspricht, der Ausbeutung von Tätigkeiten in diesem Sektor zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken vorzubeugen. Art. 43 und 49 EG sind dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, welche Wirtschaftsteilnehmer in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die auf reglementierten Märkten gehandelt werden, vom Glücksspiel ausschließt. Weiterhin seien Art. 43 und 49 EG dahingehend zu verstehen, dass sie einer nationalen Regelung, welche eine strafrechtliche Sanktion für Personen bzgl. des Sammelns/Anbietens von Wetten, ohne die nach nationalem Recht erforderliche Konzession oder polizeiliche Erlaubnis vorsieht, dann entgegenstehen, soweit sich diese Personen die Konzession deshalb nicht beschaffen konnten, weil der betreffende Mitgliedsstaat es unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht abgelehnt hatte ihnen die Konzessionen zu erteilen.

III. Problemstandort

Das Problem kommt im nationalen Strafrecht im Rahmen des § 284 StGB zum tragen, soweit eine Genehmigung zum Glücksspiel europarechtswidrig verweigert wurde. Aus dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts folgt eine Neutralisierungswirkung im Bezug zum nationalen Strafrecht, soweit der nationale Straftatbestand im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht steht. Nimmt man eine Neutralisierung des nationalen Strafrechts an, so ist der Tatbestand des § 284 StGB nicht erfüllt.

IV. Weiterführende Hinweise

- EuGH, Rs. C-243/01 (“Gambelli”), Slg. 2003, I-13076.
- BVerfG Urteil v. 28.3.2006, NJW 2006, 1261.
- OLG München, NJW 2006, 3588.
- Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 8, Rn.84.
- Safferling/Scholz, Die Strafbarkeit nach § 284 StGB im Lichte der Grundfreiheiten, JA (angenommen zur Veröffentlichung).
- Pischel, GRUR 2006, 630; ders., JA 2008, 202.